

gane stellen müssen. Dies verlangt eine durchgängige Qualifizierung ihrer gesamten Arbeitsweise, die vor allem ihre analytische Arbeit, die komplexe Verflechtung der Analyseergebnisse und der perspektivisch-konzeptionellen Arbeit betrifft.

Die dargelegten Veränderungen kommen auch im staatlichen Willensbildungsprozeß auf der örtlichen Ebene zur Geltung. Dabei müssen die gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Erfordernisse mit den vielfältigen Interessen der Menschen, der sozialen Gruppen und der Arbeitskollektive im gegebenen Territorium so miteinander verflochten werden, daß die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben mit größtem Effekt erfüllt und zugleich die berechtigten persönlichen und kollektiven ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen der Menschen optimal befriedigt werden, daß die Leistungsbereitschaft der Werktätigen wächst und das Tempo des gesellschaftlichen Fortschritts beschleunigt wird.

Die staatliche Willensbildung vollzieht sich einheitlich und arbeitsteilig zugleich. Der gesamte Mechanismus der staatlichen Willensbildung ist unlösbar mit dem gesellschaftlichen Willensbildungsprozeß verbunden. Der staatliche Wille wird auf unterschiedlichen Ebenen in unterschiedlichen Konkretisierungsstufen gebildet. Die innere Struktur des Systems der Staatsorgane selbst und die damit verbundenen Regelungen ihrer Kompetenzen gewährleisten die Arbeitsteilung und Konkretisierung und zugleich die Einheitlichkeit dieses Prozesses. Auf allen Ebenen gehen dabei *Willensbildung* und *Verwirklichung* des Staatswillens in jeweils unterschiedlicher Weise ineinander über. Eine schematische Trennung von staatlicher Willensbildung und -Verwirklichung ist ohnehin nicht möglich; wichtig und bedeutsam aber ist, daß auf jeder Stufe der Verwirklichung eine spezifische *WiUensbildung* objektiv erforderlich ist, die den Grundsätzen des einheitlichen gesellschaftlich-staatlichen Willensbildungsprozesses entsprechen muß. Die Gesamtheit dieses Prozesses, der sich im System der Staatsorgane vertikal zwischen den verschiedenen Leitungsebenen wie auch horizontal auf jeder Ebene vollzieht, gewährleistet die differenzierte Einheitlichkeit der Staatspolitik, die Verwirklichung der Gesellschaftsstrategie der Partei in staatlich verbindlicher Form. Das Ergebnis der staatlichen Willensbildung sind in aller Regel rechtliche Normen.

Die Hierarchie der Normativakte, in denen Rechtsnormen in Erscheinung treten, und deren unterschiedliche Rangigkeit ist eine Widerspiegelung der Vielstufigkeit der staatlichen Willensbildung und der Verwirklichung des Staatswillens, der Hierarchie der Staatsorgane mit ihren unterschiedlichen, ineinandergreifenden Kompetenzen. Diese Gesetzmäßigkeit des Aufbaus der Normativakte widerspiegelt sich in den Verfassungen der sozialistischen Staaten. Sie sind in allen sozialistischen Ländern das juristische Fundament des Systems der Staatsorgane und der entsprechenden Hierarchie der rechtlichen Normen.

Die Verfassung ist der grundlegende Ausdruck des als Recht ausgestalteten Staatswillens. In ihr statuiert die oberste Volksvertretung die wichtigsten gesell-